

4. Die Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne der §§ 153 bis 155 besteht darin, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Verfahrensweg, die Fristen, die vorgesehenen medizinischen Einrichtungen und die vorgesehenen Anwendungsfälle mißachtet oder umgangen und Handlungen vorgenommen werden, die zur Entfernung der Frucht aus dem Mutterleib führen. Zwischen den unternommenen Handlungen und der eingetretenen Unterbrechung der Schwangerschaft muß ein kausaler Zusammenhang bestehen.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß Kenntnis von, der bestehenden Schwangerschaft gehabt und gewußt haben, daß seine Handlung rechtswidrig die bestehende Schwangerschaft unterbricht.

6. **Täter nach Abs. 2** ist, wer eine Frau veranlaßt, ihre Schwangerschaft selbst zu* unterbrechen oder diese entgegen den Vorschriften des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft -durch andere

vornehmen zu lassen. Unterstützungshandlungen sind alle auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichteten Handlungen" (z. B. Vermittlung von Adressen, Zurverfügungstellen von Gerätschaften, Überlassen von Räumlichkeiten, direkte Hilfeleistung bei der Abtreibungshandlung). Die Eltern oder der Sexualpartner der Schwangeren nehmen als Täter keine Sonderstellung ein.

7. Zwischen dem Veranlassen oder Unterstützen und der Schwangerschaftsunterbrechung muß **Kausalität** bestehen. Wird die Hilfe zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem durch vorangegangene Selbstabtreibung die Leibesfrucht bereits abgestorben war und die Hilfeleistung nur noch zu ihrem Abgang beitrug, liegt keine Unterstützungshandlung vor, da es an der erforderlichen Kausalität fehlt (vgl. BG Suhl, NJ 1970/4, S. 122). Ein erfolgloses Veranlassen oder Unterstützen, beispielsweise nur das Hervorrufen des Tatentschlusses ohne Hinzukommen nachfolgender Handlungen, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere ein wirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

1. **Absatz 1** erfaßt in der **ersten Begehungsweise** diejenigen Fälle der unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung, die **ohne Einwilligung** der Schwangeren begangen worden sind. Das ist der Fall, wenn die Schwangere z. B. infolge Bewußtlosigkeit keine Kenntnis von der Schwangerschaftsunterbrechung hatte oder der Tat erheblichen und ernsthaften Widerstand entgegensetzte.²

2. Die Tat ist **gewerbsmäßig (2. Begehungsweise)** begangen, wenn sich der Tä-

ter durch wiederholte derartige Handlungen Einnahmen zu verschaffen suchte. Gewerbsmäßiges Handeln setzt nicht voraus, daß vor der Tat ein bestimmter Preis für die Vornahme des Eingriffs verlangt wird. Es genügt, wenn Geldbeträge oder andere Gegenleistungen wiederholt angenommen und erwartet wurden. Mehrfach vorgenommene ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechungen sind, auch ohne daß materielle Vorteile angenommen werden, als gewerbsmäßig anzusehen.

Die Gewerbsmäßigkeit ist kein persönli-